

Freitag, den 29. July 1825.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																	Stand der Laibach ober } unter } °	
Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schuß	Zoll	
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abnds			
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	8.	U.	8.	U.	8.	U.	6. glhr	6. 31hr	6. glhr			
Juli.	20	28	0.0	28	0.0	27	11.0	—	16	—	24	—	21	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—
	21	27	11.0	27	10.2	27	10.2	—	18	—	24	—	18	Donn	Donn	Donn	—	—
	22	27	9.8	27	9.8	27	10.0	—	16	—	21	—	17	Nebel	schön	wolfig	—	—
	23	27	9.6	27	9.6	27	9.6	—	16	—	16	—	15	Donn	Donn	Donn	—	—
	24	27	9.6	27	9.1	27	8.5	—	15	—	19	—	17	trüb	Donn	Donn	—	—
	25	27	8.1	27	9.4	27	9.9	—	16	—	16	—	13	Regen	Regen	Regen	—	—
26	27	9.5	27	10.1	27	10.5	—	15	—	14	—	14	Regen	Regen.	wolfig	—	—	

Gubernial-Verlautbarungen.

N. 871.

K u n d m a c h u n g

Nro. 8776.

des k. k. österr. Guberniums zu Laibach.

Die bestehende Befreyung von Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes zwischen den k. k. österreichischen und kaiserl. russischen Unterthanen wird auch auf das Königreich Pohlen ausgedehnt.

(3) Vermög den nachfolgenden zwischen dem k. k. Gesandten am St. Petersburg Hofe und dem kaiserl. russischen Staatssecretär ausgewechselten ministeriellen Erklärungen ist die Befreyung von Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes der beyderseitigen Unterthanen auch auf das Königreich Pohlen ausgedehnt, und der Anfangstermin vom 16. J. April l. J. an, als dem Tage der Unterfertigung der überwähnten officiellen Erklärungen mit dem Besatze bestimmt festgesetzt worden, das die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftige Fälle, sondern auch auf jene Fälle erstreckt, wo bis zum 4. April alten, oder 16. April neuen Styls 1825 als dem Tage der Unterfertigung der gedachten officiellen wechselseitigen Erklärungen die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat.

Dies wird in Folge des eingelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 3. Erhalt 13. l. M., Zahl 16437, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach am 23. Juny 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Declaration Autrichienne.

Les Cours Impériales d'Autriche et de Russie étant convenues d'étendre Royaume de Pologne et aux sujets Polonais les dispositions des déclarations échangées entr'Elles le 12. Août 1824 relativement à l'abolition réciproque 21. Juillet.

du droit de détraction, le Soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique déclare par la présente que le droit de détraction exercé au profit du trésor Impérial d'Autriche sur l'exportation et le transfert hors des Etats de Sa dite Majesté, des héritages et autres biens appartenant à des étrangers est, et demeure aboli en faveur des sujets du Royaume de Pologne, et que l'abolition de ce droit aura son plein et entier effet, non seulement dans tous les cas futures, mais encore dans tous ceux où, jusqu'au jour de la signature de la présente déclaration des droits abolis n'auront pas encore été effectivement et définitivement perçus. —

En foi de quoi le Soussigné a muni de sa signature la présente déclaration destinée à être échangée contre une déclaration semblable de la part du Ministère de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, assurant une parfaite réciprocité aux sujets de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique, et y a fait apposer le cachet de ses armes.

Fait à St. Petersbourg le 16.^e 4. Avril 1825.

L. S.

signé Lebzeltern.

Declaration Russe.

Les Cours Imperiales de Russie et d'Autriche étant convenues d'étendre au Royaume de Pologne et aux sujets Polonais les dispositions des déclarations échangées entr'Elles le ^{31. Juillet}_{12. Août} 1824, relativement à l'abolition réciproque du droit de détraction, le Soussigné, Secrétaire d'Etat de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, dirigeant le Ministère des affaires étrangères déclare par la présente, que le droit de détraction exercé au profit du trésor Polonais sur l'exportation et le transfert hors du Royaume, des héritages et autres biens appartenant à des étrangers est et demeure aboli en faveur des sujets de sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique, et que l'abolition de ce droit aura son plein et entier effet non seulement dans tous les cas futurs, mais encore dans tous ceux où jusqu'au jour de la signature de la présente déclaration les droits abolis n'auront pas encore été effectivement et définitivement perçus.

En foi de quoi le Soussigné a muni de sa signature la présente déclaration, destinée à être échangée contre une déclaration semblable de la part de Monsieur le Comte de Lebzeltern Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique assurant une parfaite réciprocité aux sujets du Royaume de Pologne, et y a fait apposer le cachet de ses armes.

Fait à St. Petersbourg le 4. Avril 1825.

L. S.

signé Nesselrode.

(2) In relatione a due Rescritti 20 Gennaro 1824 N. 195 e 12 Febbraro 1825 N. 29 dell' Eccelsa Anlica Commissione alle vendite dei Beni dello Stato i debitori di annualità perpetue costituite in denaro, quando non si trovano utilizzate in unione ai fondi, nè comprese nell' assittanze relative sono ammessi a liberarsi dalla relativa obbligazione mediante il pagamento di una somma ragguagliata in ragione di lire cento (L. 100) per ogni lire cinque delle annualità depurate dai pesi che vi fossero inerenti.

Sono ammessi pure allo svincolo anco i debitori di annualità costituite a generi amministrate come sopra tutte le volte, che l' entità delle partite ridotte a denaro non eccedano Austriache lire cinquanta (L. 50).

L Imp. R. Commissione Governativa per la vendita dei Beni dello Stato per le Provincie Venete porta a pubblica notizia tale disposizione, onde i debitori delle stesse possano, volendo, usare del diritto d' affrancazione loro accordato entro il corrente anno 1825, scorso il qual termine senza esser stata richiesta dal debitore l' affrancazione si procederà alla vendita col mezzo dell' Asta delle motivate attività.

La domanha d' affrancazione, che dovrà farsi presso le Amminitsrazioni Provinciali del demanio si riterrà irretrattabile ed obbligatoria.

Dall' I. R. Commissione per la vendita dei Beni dello Stato.]

Venezia 16 Giugno 1825.

L' ASSESSORE

Presso L' I. R. Direzione del Demanio delle Provincie Venete

B E M B O.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 905.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 6501.

(2) Vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 7. July, Z. 9960, und Mittheilung des k. k. Kreisamtes zu Neustadt vom 14. d., Z. 6229, wird zur Herstellung der Möttlinger Brücke über den Kulp-Fluß, am 16. August l. J. in loco Möttling eine Minuendo-Versteigerung in Hinsicht des hiezu erforderlichen Bauholzes, der Materialien und Arbeiten abgehalten werden.

Nach dem Kostenüberschlage beträgt die Maurer- Arbeit auf		161 fl. 14	fr.
die Maurer-Materialien sammt der Beystellung		538 = 30	=
die Zimmermanns-Arbeit		1279 = 29	2/4 =
das Zimmermanns-Materiale sammt der Beystellung		4581 = 24	=
die Schmied-Arbeit sammt den dazu erforderlichen Materialien		1049 = 58	=
die Beystellung von zwey Stück Schlag-Maschinen		119 = 12	=

auf Hebketten	36 fl. — fr.
auf die Wiederhacken	3 = 36 =
an Seiler = Arbeit	130 = — =
auf kleinere Requisitionen	37 = 20 =
auf die Erzeugung, Befuhr und Waldentschädigung	
für Faschinen, Wippen und Pfähle	349 = 28 3/4 fr.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Kreisamt Laibach am 22. July 1825.

- 3. 884.** K u n d m a c h u n g. Nro. 6237.
- (3) Zur Beschaffung der, zur, von der hohen Landesstelle anbefohlenen Erweiterung der Klagenfurter Commercial = Straße durch das Dorf Schischka, nöthigen Materialien wird am 27. d. M. eine Minuendo = Versteigerung bey diesem Kreisamte Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden.
- Der Bedarf besteht in 48 1/3 Cubit = Klafter großer Kugelsteine, welche die Cubit = Klafter a 6 fl. 30 fr. ausgerufen werden.
- K. K. Kreisamt Laibach den 15. July 1825.

- 3. 888.** K u n d m a c h u n g. Nro 6221.
- (3) Zur Herstellung einiger Feuerlösch = Requisitionen am Convente und der Mädchenschule der Ursulinerinnen alhier, wird zu Folge hoher Gubernial = Verordnung vom 30. v. M., Z. 9240, bey diesem Kreisamte am 3. k. M. eine Minuendo = Versteigerung früh um 9 Uhr abgehalten werden.
- Ausrufspreise sind folgende:
- | | |
|------------------------------|---------------|
| für die Zimmermanns = Arbeit | 10 fl. 57 fr. |
| " " Binder = Arbeit | 30 = — = |
| " " Drechsler = Arbeit | 7 = — = |
| " " Schmied = Arbeit | 46 = 34 = |
| " " Klampfer = Arbeit | 7 = 40 = |
| " " Anstreicher = Arbeit | 23 = 9 = |
| " " Eimer = Herstellung | 10 = 30 = |
- Welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Kostenüberschläge täglich bey dem Kreisamte eingesehen werden können.
- K. K. Kreisamt Laibach den 16. July 1825.

- 3. 895** K u n d m a c h u n g Nro. 6413.
- des kaiserl. königl. Villacher Kreisamtes.
- (2) Nach bestehender Vorschrift wird der Bedarf der hiesigen Kanzleyrequisitionen sammt dem Brennholze für das Militärjahr 1826 im Wege der öffentlichen Versteigerung beschafft, und die dießfällige Minuendo = Licitacion auf den 1. August l. J. in der Früh von 9 bis 12 Uhr in der hierortigen Kreisamts = Kanzley abgehalten werden.

Jeder Artikel wird besonders versteigert, und übrigen zur Richtschnur der Lieferungslustigen nur noch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Der Bedarf an Schreibmaterialien und Kanzleyprequisiten ist beyläufig, als:

10 Rieß groß Post- oder Berichtpapier	20 Stück Pappendeckel
20 = Mittel-Kanzley oder Noten do.	1 1/2 Pf. gebräute Seide
20 = ordinäres Kanzley do.	3 = Zwirn.
45 = = Concept do.	Für die Kreiscasse:
1 1/2 = Groß-Median do.	140 Stück Geldfassen
10 = Groß-Pack-) Papier	150 = Säcke größerer Gattung.
5 = Klein-Couvert-)	700 = = kleinerer do.
60 Bund Federkiele	5 Ellen feine Wachseleinwand.
6 Duzend rothe) Stiften	5 = grobe do.
8 do. schwarze)	Für den Kreisingenieur:
12 Pf. feiner) Spagat	12 Bögen groß Regal-Zeichen-Pavier.
20 = grober)	12 = mittleres do. do.
6 Bund Rebschnüre	24 = Brouillax-Regal- do.
1200 Stück Oblaten	6 Loth Gummi-Elasticum.
6 Pf. feines Siegelwachs	1 Duzend Nro. 6 Reiß-Bley
10 = grobes)	6 Stück Nro. 4 do.
20 Maß schwarzer Streusand	dann notwendige unbestimmte chemi-
40 = Tinte	sche Farben und feiner Zusch.
100 Pf. Baumöhl.	An Brennholz:
100 = gezogene mit Baumwollendocht	hartem von 60 Wiener Klafter, und
versehene Unschlittkerzen	weichem = 6 do. do. welche
100 = mit Baumwollendocht versehene	von dem Ersteher ins Kreissamt gestellt
Wachskerzen a 6 Stück pr. Pf.	und aufgeschichtet werden müssen.
8 = Weihrauch	

2) Wird die Lieferung demjenigen überlassen, der bey dem Licitationschlusse als Mindestbiether verbleibt, wobei es jedem Licitanten frey steht, seinen Anboth für die Lieferung eines oder des andern Artikels einzeln zu machen.

3) Muß der Licitant eigene Muster von den zu liefernden Artikeln mitbringen, wovon bey bekanntem Vorzuge eines oder das andere zur Grundlage der Versteigerung gewählt werden wird.

4) Wird nach abgehaltener Versteigerung und erfolgter hoher Pub. Genehmigung, die ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher über die von ihm erstandenen Artikel der vorschriftmäßige Contract abgeschlossen werden, welcher aber wegen sicherer Erfüllung des Contractes eine verhältnismäßige Caution zu leisten haben wird.

5) Wenn von einem oder von mehreren der zu liefernden Artikel vor Auslauf des Lieferungscontractes eine größere Quantität, als nach dem für ein Jahr präliminirten Erfordernisse entfällt, erforderlich werden sollte, so soll der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis zu liefern schuldig, dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung für den allenfalls geringeren Bedarf zu fordern.

6). Die übrigen Licitationsbedingnisse werden am Tage der Licitation von der Commission bekannt gemacht werden.

K. K. Kreisamt Villach am 9. July 1825.

Thomas Pluschek,

k. k. wirklicher Subernalrath und Kreishauptmann.

Franz Hawelka, k. k. Kreis Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 880.

(3)

Nro. 3600.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Paul Podgraiskeg'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. Jänner 1825 ab intestato verstorbenen Paul Podgraiskeg die Tagsatzung auf den 1. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 4. July 1825.

3. 881.

(3)

Nro. 3977.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Valentin Novak, als Cessionär des Florian Mischig, wider Jacob Novak, puncto 500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem exquirten gehörigen, auf 2098 fl. 42 kr. geschätzten Hauses Nr. 134 am alten Markt in Laibach gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 22. August, 19. September und 24. October 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs- Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, respective dessen Vertreter Dr. Eberl einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 5. July 1825

Äm t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 906.

Licitations- Kundmachung

(2)

über die Lieferung der erforderlichen Fleisch- und Brotgattungen, dann der verschiedenen Victualien und Getränke für das k. k. Militär- Garnisons- Spital in Laibach, auf die Zeit vom 1. November 1825 bis Ende April 1826.

In Folge herabgelangter hoher Verordnung ist in Ansehung der Beschaffung der erforderlichen Fleisch- und Brotgattungen, dann der verschiedenen Victualien und Getränke für das obgedachte Militär- Spital auf oben bestimmte Zeit eine öffentliche Versteigerung anbefohlen worden, welche am 12. August 1825 in der hiesigen Militär- Obercommando- Kanzley, in dem Lepuschitsch'schen Hause Nr. 214 im 2. Stock in der Herrngasse, früh um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Indem hiezu sämtliche Erzeuger, Handels- und Gewerbsleute zu erscheinen eingeladen werden, wird man denenselben auch vor dem Beginnen der Licitation die vorgeschriebenen, in dem Licitations-Protocoll enthaltenen Bedingnisse vortragen.

An Vadium oder Reugeld sind von der Licitation 30 fl. C. M. zu erlegen.

Die benöthigenden Artikel von der besten Qualität bestehen bepläufig auf ein halbes Jahr in

- 6 Centner Reis,
- 8 „ Weizengries,
- 8 „ Mundmehl,
- 16 „ Einbrennmehl,
- 3 „ gerissene Gerste,
- 6 „ Rindschmalz,
- 6 „ gerollte Gerste,
- 5 Pfund rohe Gerste,
- 50 „ Kümmel,
- 1 Centner gedörrte Zwetschgen,
- 30 Pfund Zucker,
- 30 „ weiße Seife,
- 1 Centner gereinigten Talg,
- 2000 Stück Eyer,
- 50 Eimer alten Mahrwein,
- 4 „ Weinessig,
- 5 „ Branntwein.

Die Semmeln und halbweißes Brot, dann Rind- und Kalbfleisch ohne Zugabe von Kopf, Füßen, Lunge, Leber, Herz und Fleck, sind nach den alle Tage in vorausgehenden Anweisungen, die übrigen Artikel aber halbmonathlich frisch im richtigen Gewicht in das Spital abzuliefern. Zur Vermeidung aller Anstände wiederholt man nochmahls, daß die Victualien und Getränke, dann sonstige Artikel, nach diesen Eigenschaften in ordentlichem Maß und Gewichte abgeliefert werden müssen, widrigen Falls solche zurückgestoßen, die benöthigenden Victualien und Getränke, dann sonstige Artikel, auf Gefahr des Lieferungs-Erstehers angekauft, und den betreffenden Contrahenten der Zutritt zur nächsten Licitation verweigert werden würde, wobei insbesondere bemerkt wird, daß für die qualitätsmäßig eingeliefert werdenden Artikel, von Seite des Spitals am Ende eines jeden Monats die richtige Bezahlung geleistet werden wird.

Zur Aufmunterung für die Licitationslustigen wird zugleich bekannt gegeben, daß die Lieferung nicht im Ganzen überlassen, sondern die vorgeschriebenen obberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel erzeugen und sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben.

Verlässliche Gewerbsleute und Producenten, die sich mit Zeugnissen des Stadt-Magistrats über den Besitz von Realitäten oder über ihre Solidität ausweisen, wird die Cautions-Leistung nachzusehen erwirkt werden.

Von Seite der k. k. Militär-Garnisons-Spitals-Commission.

Laibach am 26. July 1825.

Z. 892

K u n d m a c h u n g.

Nro. 3508.

(1) In Folge hoher k. k. Gubernial-Genehmigung vom 23. v. M., Zahl. 9042, wird am 12. künftigen Monats August Vormittags um 10 Uhr die versteigerungsweise Veräußerung des vormahls von Desselbrunner'schen Moosterrains am rechten Ufer des Laibachflusses in der Gemeinde Volar gelegen, und zwölf Joch im Flächeninhalte messend, am Rathhause Statt finden, wozu alle Kauflustigen eingeladen sind.

Die Versteigerungs-Bedingnisse sind im Magistrats-Expedite einzusehen.
Stadtmagistrat Laibach am 11. July 1825.

Z. 897

J a g d = V e r p a c h t u n g.

(2)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem die gegenwärtige Pachtdauer mit 31. Jänner k. J. ihr Ende erreicht, in Folge Genehmigung der Wohröchl. k. k. Jäyrlichen Domainen-Administration, die neuerliche Verpachtungs-Licitation der Wildbahn, Reiß- und Morastjagd am 22. k. M. August in hierortiger Amtskanzley werde abgehalten werden.

Dieses wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Licitationsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Freudenthal am 14. July 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 874.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen der Maria Rutschgai in die executive Feilbiethung der dem Gute Habbach unter Rect. Nro. 6 zinsbaren, gerichtlich auf 566 fl. 10 kr. geschätzten 115 Kaufrechtshube des Franz Rutschgai zu Doben gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung der erste Termin auf den 12. August, der zweyte auf den 16. September und der dritte auf den 18. October l. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitāt bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagfahung um den Schätzungswert oder darüber nicht angebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird.

Kauflustige können die Schätzung und Licitationsbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einsehen.

Bezirksgericht Kreuz den 21. Juny 1825.

Z. 907.

Ein Capital von 3000 fl. C. M.

(2)

ist gegen erwiesene pupillarmäßige Sicherheit zu vergeben. Das Nähere hierüber kann man im Fürst Auerspergischen Hofe Nro. 206 im ersten Stocke rückwärts erfahren.

h) an Erbgrundzinsen bar	2295 fl. 57 3/4 fr.
und	8 fl. 16 fr. C. M.
und mittelst Schüttung Korn	37 Megen
= Gerste	18 Megen
und Hafer	413 Meg. 3 Achtl 3 3/8 m.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit nachstehende Zinse, nämlich:

g) von Mühlen	462 fl.
h) = Wirthshäusern	353 = 30 fr.
i) = Schmieden	23 =
k) = Bretsägen	7 =
l) = obrigkeitlichen Häuschen	162 = 30 fr.

Aus zeitweiligen Pachtungen gibt es für die Obrigkeit folgende Zuflüsse:

m) an Schüttbodenzins aus dem unterthänigen Steuerfonde	10 fl. W. W.
n) an Concessionszinsen	1 = C. M.
und	27 = W. W.
o) an Wohnungszinsen	15 fl. W. W.
p) = Fleischbankzins	25 fl. 30 fr. C. M.
r) = von den verpachteten obrigkeitlichen Aeckern, Wiesen, Gärten und Teichen in Area von 185 Megen 14 3/8 Maßl	653 fl. 52 1/4 fr. C. M.
an barem Geldzinse	121 Megen 10 m.
und mittelst Schüttung an Gerste	= 27 m.
Hafer	9 Schock 39 1/2 Gebund
dann Stroh	418 Maßl
s) von den verpachteten Rottäckern in Area von 972 Megen 12 4/8 Maßl	1061 fl. 58 2/4 fr. C. M.
an barem Geldzins	6 fl. 4 fr. W. W.
und	
und mittelst Schüttung:	
an Korn	48 Megen
= Gerste	86 Megen 16 m.
= Hafer	389 Megen 30 m.
endlich an Steuerbeytrag	123 fl. 45 1/4 fr. C. M.
an Naturalhandroboth	891 Tage

an der Holzschlagungsschuldigkeit gegen
Vergütung von 12 fr. W. W. pr. Klasten

848 6/8 Klasten.

1) an Zins für die Binderwohnung samt Steuer	11 fl. 20 fr. C. M.
u) an Wasserleitungszins	60 = C. M.
v) = Pottaschiederenzins	20 = = =
w) = Bierschankzins	3 = 47 fr. = =
und	6 = W. W.
x) an Bräntweinhauszins	850 = C. M.
y) = Bräuhausepachtzins	3031 = = =
z) Flußfischeren	20 fr. C. M.
aa) an Zins für die verpachtete Przemestowitzer und Strazisser Jagdbarkeit	13 fl. 30 fr. C. M.
bb) an Steuerbeytrag von verpachteten Grundstücken und Gär- ten	6 fl. 18 3/4 fr. C. M.
cc) an Zins für die verpachtete Weinschanksgerechtigkeit	157 fl. 38 1/4 fr. C. M.
und dd) für die dem Weinschankspächter überlassenen 8 Weinsubren der Gemeinde Brodek	48 fl. C. M.

An Dominicalrechten stehet der Obrigkeit:

ee) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

ff) der Bezug des Laudemiums von 42 verschiedenen größeren und kleineren Realitäten theils zu 4, theils zu 5 und 10 Percent zu.

In eigener Regie besizet die Obrigkeit bloß

gg) zwei Wiesen in einer Area von 24 Mrezen 2 m.; alle übrigen Grundstücke sind verpachtet, wofür der oben sub 1) aufgeführte Geldzins dann die Schüttungs-Körner eingehen; ferner

hh) an Waldungen 2747 Joch 211 2/3 Quadratlasten, die theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch aufgenommen, und in Schläge eingetheilt sind, dann

ii) die Wald- und Geldjagdbarkeit im Umfange des ganzen Herr-

schaftsgebiethes, mit Ausnahme der von Przemeklowitz und Straczisko, wofür der oben sub aa) vorkommende Zins einfließt.

Endlich

kk) übet die Obrigkeit das Patronatsrecht über die vier Pfarreyen zu Konig, Wachtl, Brodek und Przemeklowitz nebst den dazu gehörigen Kirchen und Schulen, dann über die Gröblichsdorfer Schule aus, welches sammt allen damit verknüpften Vortheilen und Lasten an den Käufer übergeht.

Im Markte Konig befindet sich übrigens auch noch das obrigkeitliche Schloß, dann die sonstigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nebst dem Bräu- und Branntweinhaus, welche letztere beyde gegen die sub x und y vorkommenden Zinse bis Ende July 1830 verpachtet sind.

Die wesentlichen Verkaufsbedingungen, unter welchen diese Herrschaft hintan gegeben wird, sind folgende:

1ten. Wird zur Licitation mit Ausnahme der Israeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie die Herrschaft erstehen, für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2ten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 6252 fl. 40 3/4 kr. Conventionsmünze, gleich vor der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, (Actien der österreichischen Nationalbank jedoch ausgenommen) nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst, vorläufig von dem k. k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3ten. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

4ten. Der Ersteher der Herrschaft hat das Dritttheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Dritttheile aber kann er gegen

dem, daß sie auf dem erkaufte[n] Gutskörper in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinst werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung der Herrschaft und den zur genauen Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration täglich eingesehen, so wie auch die erwähnte Herrschaft selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 20. Juny 1825.

Von der k. k. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,
k. k. mähr. schles. Sub. Rath.

Kreisämliche Verlautbarung.

3. 891.

K u n d m a c h u n g

Nro. 6626

der Versteigerung der Bauherstellungen im Cillier Kreisamtsgebäude.

(3) Nachdem mit allerhöchster Entschließung vom 28. May d. J. der Ankauf des Pilepichischen Hauses in Cilli, zur Unterbringung des k. k. Kreisamts daselbst, gnädigst bewilliget wurde, so werden in Folge hoher Gubernial = Verordnung vom 11. d. M., Nro. 17,245, die zu diesem Ende erforderlichen Bauherstellungen am 6. August d. J. um 9 Uhr frühe in der Kreisamtskanzley an die Mindestfordernden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung überlassen werden.

Diese Herstellungen betragen nach dem adjustirten Kostenüberschlage:

		fl.	54	fr. M. M.
a)	an Maurerarbeit	654	fl. 54	fr. M. M.
b)	„ Steinmearbeit	41	= 30	= —
c)	„ Zimmermannsarbeit	146	= 2 1/4	= —
d)	„ Maurermateriale	1114	= —	= —
e)	„ Zimmermannsmateriale	253	= 33 1/4	= —
f)	„ Tischlerarbeit	74	= —	= —
g)	„ Schlosserarbeit	786	= 40	= —
h)	„ Hafnerarbeit	48	= —	= —
i)	„ Anstreicherarbeit	36	= 22	= —
k)	„ Glaserarbeit	60	= —	= —

Zusammen 3215 fl. 1 2/4 fr. M. M.

Zu dieser Versteigerung werden die Unternehmer mit folgenden Bemerkungen vorgeladen:

- a) daß sämtliche Pläne und Anschläge, so wie die Licitationsbedingungen, täglich bey dem Kreisamte eingesehen werden können;
- b) daß jeder Ersteher von dem Mindestbethe 10 Proc. als Caution, entweder im Baren oder mittelst Sicherstellung, nach der Versteigerung leisten müsse; endlich
- c) daß sämtliche Versteigerungsobjecte sowohl einzeln als zusammen ausgerufen werden. Sidi am 17. July 1825.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 890.

Licitations-Ankündigung.

Nro. 1699.

(3) Von der k. k. kaiserlichen Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 25. August d. J. um 10 Uhr Vormittags bey ihr im Amtsgebäude am Schulplaz Nro. 297 im zweyten Stock eine Licitation über den Bedarf nachstehender Kanzleyerfordernisse, mit Vorbehalt der höhern Ratification abgehandelt werden wird, und zwar:

- 1stens. An Kanzley-Erfordernissen:
- 40 Duzen Bley-) Stiften,
 - 10 „ Roth-)
 - 300 Buschen Federn,
 - 30 Pfund feinen) Spagat,
 - 25 „ groben)
 - 80 Schachteln mittlere Oblaten zu 250 Stück jede Schachtel,
 - 65 Buch Fluspapier,
 - 25 Pfund Siegelack,
 - 4 Pfund Zwirn,

womit eine Caution von 16 fl. verbunden ist; dann

2stens. An Niederlags-Erfordernissen:

- 225 Ellen Kurfenleinwand zu Geldsäcken,
- 4000 Stück große) Kisten-) Nägel,
- 4000 „ mittlere)
- 4000 „ Reif-)
- 2000 „ Plompirebley,

wofür eine Caution von 15 fl. bemessen ist, und

3stens. An Beleuchtungs-Artikeln:

- 120 Pfund Wachskerzen zu 6 Stück pr. Pfund, mit der Caution von 16 fl.

Zu dieser Licitation werden die Lieferungs-lustigen mit dem Beseße vorgeladen, daß der Ersteher der Lieferung von einem und andern Artikeln, gleich nach abgeschloßnem Licitationsprotocolle die bestimmte Caution zu erlegen haben werde.

Die Contractsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden, und wird übrigens nur noch die Erinnerung beigefügt, daß der Bestbieter gleich bey der Unterfertigung des Licitationsprotocolls für die Erfüllung seines Anbotes verbunden sey, und daß nachträgliche Offerte vermög bestehender hohen Vorschrift nicht angenommen werden dürfen.

Laibach am 19. July 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 737.

Verlautbarung.

(3)

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpersch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Staria, Inhaber des Guts Luffstein, in die öffentliche Versteigerung des, dem Johann Wuntscheg von Oberfeld eigenthümlichen, mit Pfand belegten und auf 688 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Subgrundes, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 25. Juny 1824, mit Bezug, auf die Schulobligation ddo. et intab. 14. October 1810 angesprochenen 180 fl. C. M. und Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden hiemit drei Feilbiethungstagsatzungen, und zwar für die erste der 9. Juny, für die zweite der 9. July und für die dritte der 8. August 1825, jedesmahl in den gesetzlichen Stunden mit dem Besatze festgesetzt, falls diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würden.

Kauflustige werden daher am obbestimmten Tage und Stunden in loco der Wuntscheg'schen Hube zu Oberfeld nächst Morawitz zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Egg ob Podpersch am 6. May 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher der dritten Statt gegeben wird.

3. 885

Feilbiethungs-Edict.

ad Nro. 1140.

(3) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Premern von Langenfeld, wegen ihm schuldigen 235 fl. c. s. c. dieselbe öffentliche Feilbiethung der, dem Bartholmā Premern von Duple gehörigen, daselbst belegenen, Auno 330 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, Acker u Mlazhnikach, und zwey Acker u Lasich genannt, im Executionswege bewilliget worden.

Da nun hiezu drei Feilbiethungstermine, nämlich für den 29. August, 1. October und 2. November d. J., jedesmahl von früh 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Duple mit dem Besatze, daß diese Realitäten, falls selbe bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden sollen, festgesetzt worden, so werden die Kauflustigen, dann die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 23. Juny 1825.

3. 869.

Feilbiethungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird über Ansuchen der Gertraud Kreitschen Gantmassverwaltung, die zu Hottoule H. 3. 13 liegende, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 791 zinsbare, gerichtlich auf 317 fl. geschätzte 1/3 Hube, bey den mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 11. August und 15. September früh 9 Uhr im Orte der Realität zu Hottoule bestimmten Feilbiethungstagsatzungen mit dem Bemerken zum Verkaufe ausbeboten, daß dieselbe bey den eben genannten Feilbiethungstagsatzungen nicht unter dem Schätzungswertbe verkauft werde.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 4. July 1825.

3. 870.

Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Urban Rosman in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des auf dem zu Gränzu 3. 5. 13 liegenden, der Staats Herrschaft Laß sub Urb. Nro. 527 6630 zinsbaren, derzeit dem Urban Telban eigenthümlich gehörigen, zu Gunsten des Urban Rosman intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins dd. 6. Februar 1807 nr. 467 fl. 30 fr. gewilliget.

Es werden daher alle jene, welche auf den benannten Schuldschein ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgefordert, dasselbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß hierorts anhängig zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen des Urban Rosman der benannte Schuldschein sammt der Intabulationscertificats für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 9. July 1825.

3. 873.

E d i c t.

Nro. 453.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Schuscha von Imoviz wider die Eheleute Mathias und Maria Kaplann von Stein, wegen schuldigen 105 fl. 54 kr. c. s. c. in die executive Feilbiethung des den Schuldnern gehörigen, in der Stadt Stein sub H. Nr. 79 gelegenen, der Stadt Stein sub Urb. Nro. 4 zinsbaren, gerichtlich auf 419 fl. 45 kr. geschätzten Hauses, und der dazu gehörigen zwey Waldantheile gewilliget, und dazu die erste Tagsatzung auf den 17. August, die zweyte auf den 17. September und die dritte auf den 17. October l. J., jedesmahl früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch 2. Feilbiethung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Schätzungs- und Licitationsbedingungen können in dieser Amtskanzley täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Minkendorf am 11. July 1825.

1. 3. 603.

(3)

Nro. 1060.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es sey von demselben auf das Gesuch des Hrn. Dr. Ruß, de praes. 30. April 1825 Nro. 1060, in die Reassumirung der durch die Bescheide vom 27. November 1823 Nr. 2393. und 30. May v. J. Nr. 1090 bewilligten, dann aber suspendirten executiven Feilbiethung der dem Michael Lurt von Oberloitsch gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 12 zinsbaren, auf 5048 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt den dazu gehörigen Haus- und Wirthschaftsgebäuden, und der auf 417 fl. geschätzten Fahrnisse und Fundus instructus, wegen schuldigen 1943 fl. 48 2/4 kr. sammt 5 perc. Interessen seit 1. September 1823 und Executionskosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 10. Juny, die zweyte auf den 11. July, und die dritte auf den 11. August l. J. jederzeit von 9 bis 12 Uhr früh, und zwar in dem zur gedachten Hube gehörigen Wohnhause zu Oberloitsch mit dem Besatze angeordnet, daß: wenn die gedachte ganze Hube oder das eine oder das andere Stück der Fahrnisse oder des Fundus instructus bey der ersten oder zweyten Licitationstagsatzung um die Schätzung, oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, das nicht verkaufte Stück oder Hube bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken mit dem Anhang verständiget werden, daß die Schätzung und die Licitationsbedingungen täglich bey diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg den 2. May 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Licitation haben sich keine Kauflustige gemeldet. Haasberg am 16. July 1825.

Verlautbarung

der k. k. illyrischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission in Laibach, den Verkauf der im Villacher Kreise gelegenen Klagenfurter Studienfondsgült Pörschach betreffend.

In Folge eines hohen Hofkammer = Präsidial = Decrets vom 6. July l. J. wird am 31. August 1825 Vormittag um 10 Uhr im Rathsaale des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach die zum k. k. Studienfonde in Klagenfurt gehörige, im Villacher Kreise gelegene Gült Pörschach öffentlich verkauft werden.

Diese bloß aus 16, im Bezirke Obfisch zerstreut gelegenen, im Jahre 1809 von der vormahligen Staats-, jetzt Stiftsherrschaft Pörschach getrennten, Rustical = Unterthanen bestehende Gült ist auf 6839 fl. 30 fr. d. i. sechs tausend acht hundert neun und dreyßig Gulden 30 fr. Conv. Münze im Capital veranschlagt, welcher zum Ausrufspreis angenommen werden wird.

Diese Gült = Unterthanen entrichten jährlich:

a) an unveränderlichen Gaben, und zwar über Abzug des Zinstels:

an Urbarszins 131 fl. 17 1/4 fr.

= unwiderruflicher Getreide = Reluition 4 =

dto. Kleinrechten = Reluition 2 = 20 2/4 fr.

dto. Roboth = Reluition 7 = 12 =

b) an veränderlichen Herrschaftsforderungen, und zwar ebenfalls über Abzug des Zinstels:

an widerruflich um 2 fl. 57 fr. jährlich reluirten Kleinrechten:

12 Pfund Käse,

15 Stück Gashingshühner,

25 dto. Lämmer,

4 Schweinschultern,

3 1/5 Stück Hendel

32 Eyer.

c) An Zins = und Zehentgetreide:

11 Megen 3 1/4 Maßl Weizen,

(3. Bepl. Nro. 60. d. 29. July 825.)

15 Megen 7 21/45 Maßl Korn, und

79 dto. 3 9/45 dto. Hafer.

A) An Laudemien haben die unterthänigen Besitzer bey jedem Veränderungsfalle die alte fixirte Ehrung, welche jedoch bey jeder Besitzung verschieden ist, dann in Kaufs- und Tauschfällen die 10 percent. Abfahrt, oder sogenanntes Kauffrengeld vom Kauffschillinge, jedoch dermahl Alles über Abzug des Zinstels nebst den bestimmten sogenannten Ehrungsbriefgeldern zu entrichten.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnth'n Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kommt hiebey, wenn sie diese Gült erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens zu statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 683 fl. C. M. bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kauffschillings ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte des Kauffschillings aber kann gegen dem, daß sie auf die Gült ordentlich versichert, und mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrags dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Gült, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen können täglich bey der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungscommission in Laibach eingesehen werden.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Laibach am 18. July 1825.

Franz Freyherr von Buffa,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 912.

Licitations-Rundmachung.

ad Nro. 11224.

(1) In Gemäßheit der bestehenden hohen Hofkammervorordnung vom 21. Juny 1821, werden für die k. k. vereinte Hofkanzley, für die k. k. allgemeine Hofkammer, für die königlich siebenbürgische Hofkanzley, für die k. k. oberste Justizstelle, für das k. k. General-Rechnungs-Directorium mit Einschluß mehrerer Hofbuchhaltungen, für das k. k. nied. österr. Appellationsgericht, Landrecht und Wechselgericht, für die k. k. Staats-Central-Cassa, für die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencassa, für das k. k. Universal-Cameral-Zahlamt, für die k. k. Staatsschulden-Zilgungs-Hauptcassa, für die k. k. Lotto-Gefälls-Direction, für die k. k. nied. österr. Staatsgüter-Administration, für die k. k. Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, für die k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission, dann für die nied. österr. Regierung und ihre untergeordneten Aemter und Branchen, mit Einschluß der k. k. nied. österr. Provinzial-Staatbuchhaltung, des Kreisamtes B. U. W. W. und des k. k. Werbbezirks-Revisorats von Hoch- und Deutschmeister-Infanterie, die auf die Dauer des Militärjahrs 1826 erforderlichen Kanzley-Materialien und Requisiten, am 12. August laufenden Jahrs, im Wege der öffentlichen Versteigerung beygeschafft werden.

Diese Artikel sind folgende, als:

Schreibfedern, Bley- und Nothstifte, Siegelat, Federmesser, Papierscheeren, Tintenfass von weißer Erde und von Holz, Streusandbüchsen und Tassen, Streusand, große und kleine Oblaten, weißer und brauner Spagat, Rebschnüre, Zwirnbänder, Wachsleinwand, Leuchter von Tombak mit und ohne Schirm, Löschhörnchen, Lichtsparer, Zirkeln, Reißfedern, Gummi-Elasticum, rothe und schwarze Tinte, weißerbene Lavoisier's und Wasserkrüge, Kleider- und Schuhbürsten, Borstwische, Rehrbesen, schwarz und gelb gedrehte Seide, Faselgurten und Garnier's, Pack- und Sackleinwand, Leindeln und Packleindeln, Halbzwillisch-Leinwand, Hanfwerk, weißer und ungebleichter Zwirn, Druckfarbe, Druckbürsten u. a. m. Ueber die Quantität einer jeden Gattung dieser Artikel, so wie auch über die, nach den bey der Regierung vorhandenen Muster-Artikeln vorgeschriebene Qualität, können die Licitationslustigen während des Zeitraumes von ungefähr acht Tagen vor der Versteigerung bis zu dem Tage ihrer Abhaltung in dem Kanzley-Departement der k. k. nied. österr. Landesregierung die näheren Licitationsbedingungen einsehen und die nöthigen Auskünfte einholen.

Die Licitation wird an dem obenbesagten Tage um 10 Uhr Vormittags in dem Rathssaale der k. k. nied. österr. Landesregierung ihren Anfang nehmen.

Wien am 12. July 1825.

Von der k. k. nied. österr. Landesregierung.

Anton Edler v. Dornfeld,
k. k. n. öst. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 911.

(1)

Nro. 4162.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey aber das Gesuch des Herrn Richard Grafen v. Auersperg, Inhaber des Gutes Groß

und Deutschdorf, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der in Verlust gerathenen, auf das Gut Deutschdorf am 1. Jany 1760 vorgemerkten, von Joseph Anton und dessen Gemahlinn Theresia Dorothea v. Buset, zu Gunsten seiner Schwester Fräule Maria Theresia v. Buset am 13. Jänner 1719 ausgestellten Carta bianca pr. 166 fl. 40 kr. gewilliget worden. Es seien demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Hrn. Richard Grafen v. Auersperg die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1825.

Z. 908.

E d i c t.

Nro. 4395.

(1) Von dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Edictes allgemein bekannt gemacht: Es haben Paul, Mathias und Michael Kobatsch, dann Joseph, Theresia und Anna Kassin, als Unverwandte der hierorts verstorbenen Francisca Heilinger geborne Wutte, mit Gesuch de praes. 20. May l. J., Z. 4395, um Todeserklärung des abwesenden Bruders der Erblasserin, Johann, und der Schwester Ursula Wutte geberthen.

Dieses Gericht, welchem der Aufenthaltsort des Johann und der Ursula Wutte unbekannt ist, hat zur Verwahrung der allfälligen Rechte derselben den hierortigen Advocaten Dr. Joseph Ramberger als Curator bestellt. Es werden sonach Johann und Ursula Wutte vorgeladen, sowenig binnen einem Jahre zu erscheinen, widrigenfalls das Gericht, wenn dieselben während dem obigen Termine nicht erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens setzen, über weiteres Anlangen zur Todeserklärung schreiten werde.

Klagenfurt am 27. Jany 1825.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 917.

R u n d m a c h u n g.

ad Nro. 1837.

(1) Die k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction hat für nöthig befunden, das Verfahren des halb- und ganz fabricirten Tabakmaterials, der zeitweise benötigten Fabrikierfordernisse und Utensilien von Wien und Hainburg nach Linz, Salzburg, Prag, Sedletz, Brünn, Göding, Grätz, Fürstenfeld, Laibach, Lemberg, Winiki, Rzeszow, und von diesen Stationen nach Wien und Hainburg zurück, dann auch von Lemberg und Winiki nach Wien, Hainburg, Prag, Sedletz, Brünn, Göding, Grätz, Fürstenfeld und Laibach, für die Sonnenjahre 1826, 1827 und 1828, durch freyes Uebereinkommen sicher zu stellen.

Diesjenigen Großfuhrleute oder andere bekannte vermögliche Männer, welche wegen dieser Transportirung mit der Gefällen-Verwaltung in Unterhandlung treten wollen, haben daher auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen ihre Anbothe längstens bis am 30. September 1825, versiegelt, im Bureau des k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Directors einzureichen.

Die Anbothe können für jede Station einzeln, oder für alle Stationen auf Ein Jahr, nämlich für das Sonnenjahr 1826, und auch für alle Stationen auf drey Jahre, nämlich für die Sonnenjahre 1826, 1827 und 1828 gemacht werden; es wird aber nur mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen wer-

den, bey welchem für das Gefäß in jeder Beziehung der größte Vortheil mit voller Zuversicht erwartet werden kann.

Die Bedingungen des Contractes sind folgende:

1) Muß vom 1. Jänner 1826 das Verfahren des ganz und halbfabrikirten Tabakmaterials, der Utensilien und Fabrikmanipulations-Erfordernisse in der Beschaffenheit und Quantität, wie es die Gefäß-Verwaltung nothwendig finden wird, von Hainburg und Wien in die, in dem Eingange der gegenwärtigen Kundmachung benannten Orte, und von selbst zurück, Alles zu Lande auf der Achse übernommen, bewerkstelliget, und zu diesem Ende an den Auf- und Abladungsorten, wofern derjenige, welchem die Verfahrung überlassen werden wird, an einem oder dem andern nicht selbst anwesend seyn sollte, Bestellte gehalten werden, damit diese im Rahmen des Contrahenten bey den Auf- und Abladungen zugegen seyen, die Facturen und Frachtbriefe besätigen, die Frachtkontingente ausfertigen, die Frachtbeträge erheben, und welchen die Frachtmessungen eben so gültig, als den Contrahenten selbst zugestellt werden können.

2) Sind jederzeit längstens am 8. Tage nach der Aufforderung der Gefäß-Verwaltung oder der betreffenden Aemter, die nöthigen Fuhrn, auch wenn das zu verfuhrnde Quantum, in dringenden Fällen, eine ganze Ladung ausmachen sollte, zur Anladung dorthin, wo es angeordnet worden ist, zu stellen, die erhaltene Ladung nach den Frachtbriefen in einem Zuge fortzufahren, sie unterwegs nirgends, ohne zu erweisen kommender Nothwendigkeit, ab- und auf andere Wagen zu überladen, sondern in der kürzesten, oder nach Umständen in der, in den Frachtbriefen bestimmten Zeitfrist ganz und unzertheilt, so wie unbeschädigt, nach den Bestimmungsörtern bis an Ort und Stelle zu überbringen.

Auch darf dem in Ladung genommenen Materiale keine fremde Waare zugeladen werden, und der Contrahent hat für die sorgfältige Bedeckung der Wagen, ohne welcher keinem Fuhrmanne aus der Fabrik oder dem Magazine abzufahren gestattet werden wird, aus Eigenem zu sorgen.

3) Sollten die zur Ladung der bestimmt werdenden Transportirungs-Quantität erforderlichen Fuhrn, nach erhaltener Weisung, binnen längstens Acht Tagen dahin, wo es verlangt wird, nicht gestellt, oder die übernommene Ladung in der möglichst kürzesten oder nach Umständen eigens bedungenen, und in den Frachtbriefen bestimmten Frist nicht an Ort und Stelle abgeliefert werden, so ist die Direction berechtigt, in oben erwähntem ersteren Falle die Anladung selbst zu verfügen und hiezu andere Fuhrn aller Orten, auf was immer für eine Weise, von wem immer und zu was immer für einem Preise, auf Kosten des Contrahenten zu dinge, oder in letzterem Falle, nämlich, wenn ein Transport unverhältnißmäßig lange ausbleiben sollte, solchen auf Kosten des Contrahenten aufsuchen, und an seinen Bestimmungsort bringen zu lassen.

4) Haftet der Contrahent für jeden Schaden, der durch irgend eine Schuld oder Nachlässigkeit, oder aus Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit, von seiner Seite, oder durch seinen Bestellten oder seine Fuhrleute am Materiale selbst, oder an den Fässern, Kisten, Säcken, Emballagen und übrigen Erfordernissen geschehen sollte, mit seiner Caution und seinem ganzen übrigen Vermögen, und hat

den Ersatz dafür, welcher sogleich von den Restfrachten, so weit sie zureichen, abgezogen werden wird, nach den bestehenden Gefäßnormen zu leisten, nämlich für das abgängige Materiale nach dem Privatconsumenten-Preise, für das ganz verderbene Materiale aber nach dem Inventurspreise.

Von dem nach brauchbaren Materiale hat der Contrahent den Abgang und die allenfälligen Umarbeitungskosten zu bezahlen, auf die Hin- und Herfracht des zur Umarbeitung abgeschickten Materials keinen Anspruch zu machen, oder solche, falls er sie bereits erhalten hätte, zurück zu ersetzen, dann für die abgängigen Gefäße, Säcke, Emballagen und übrigen Erfordernisse den Anschaffungspreis zu entrichten.

Insbefondere wird in Hinsicht des fabrizirten Materials in Packeten und Briefen, welches in Säcke eingepackt ist, und vom Contrahenten zur Verfabrung übernommen wird, ausdrücklich festgesetzt, daß wenn die Säcke nicht einzeln abgewogen, sondern bloß nach der Anzahl übernommen worden sind, die Empfangsbestätigung auch nur über die Anzahl der mit Materiale angefüllten Säcke, nicht aber über das Gewichtsquantum zu gelten habe.

Wenn daher in der Folge sich in den Säcken ein Abgang von Briefen oder Packeten entdecken sollte, so hat der Contrahent, ungeachtet der in seinen Händen befindlichen Empfangsbestätigungen, den Abgang zu ersetzen.

5) Von Schaden-Ersätzen befreyen den Contrahenten nur die casus fortuiti majores, und zwar in so ferne, als ihm oder seinen Bestellten und Fuhrleuten dieserwegen keine Schuld zur Last gelegt werden kann, und er denselben nicht ausweichen konnte.

6) Erleget der Contrahent zur Sicherstellung des Gefäßs und Verbürgung, daß er den Contract nach allen seinen Puncten und Verbindlichkeiten genau erfüllen, die übernommene Transportirung mit aller Thätigkeit, Verlässlichkeit und Treue besorgen, und dem Gefälle jeden Schaden, der demselben durch die Nichterfüllung des Contractes, durch Abgang oder Verderbniß des in Ladung erhaltenen Materiales, der Fässer, Kisten, Säcke, Emballagen und sonstigen Erfordernisse zugehen könnte, den Ersatz leisten werde, innerhalb drey Tagen, von jenem Tage an zu rechnen, an welchem dem Offerenten die Annahme seines Anbothes bekannt gemacht worden ist, nicht nur eine von der Gefäßverwaltung vollkommen annehmbar befundene Caution, welche für das Verfahren von Wien und Hainburg nach Prag und Sedletz, und zurück auf ein Jahr 200 fl.

nach Brünn und Göding, und zurück 150 „

nach Grätz und Fürstenfeld, und zurück 300 „

nach Linz und zurück 600 „

nach Salzburg und zurück 200 „

nach Laibach und zurück 100 „

nach Lemberg, Winiki und Njeszow, und von da nach

Wien, Hainburg, Prag und Sedletz, nach Brünn

und Göding, nach Grätz, Fürstenfeld und Laibach 3550 = beträgt,

sondern er haftet auch mit seinem übrigen freyen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die genaue Erfüllung, und auf die ganze Dauer des Contractes,

welchen von Seite des Contrahenten kein Ereigniß unterbrechen kann, so daß die Direction berechtigt ist, bey der ersten Nichterfüllung des Contractes, zur Erfüllung und Ausführung der contrahirten Bedingungen, nicht nur die Caution des Contrahenten zu verwenden, sondern, wenn diese nicht zureicht, und er solche innerhalb acht Tagen nach erhaltenener Rechnung auf den vertragmäßigen Betrag nicht ergänzet, auch zur Bedeckung der höher als die Caution auflaufenden Auslagen auf das sämmtliche freye Vermögen desselben zu greifen.

Ueberhaupt steht es der Direction frey, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgeh. Itenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, welche er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen steht.

7) Die Frachtpreise werden vom Sporco-Centner in E. M. dergestalt bezahlt werden, daß der Contrahent am Aufladungsorte 2/3 als a conto Fracht, 1/3 aber als Restfracht nach richtiger Ueberlieferung an dem Bestimmungsorte gegen gehörig gestämpelte Quittungen erhalten wird.

8) Alle Weg- und Brückenmauthen in der Anzahl, in dem Maße und in der Valuta, wie sie bey Abschluß des Contractes bestehen, so wie auch alle Zölle und sonstigen Gebühren, in so fern sie nicht für das k. k. Tabakmateriale selbst entrichtet werden müssen, hat der Contrahent aus Eigenem zu bestreiten, und überhaupt außer dem bestimmten Frachtlöhne aus dem Contracte nichts zu fordern.

9) Behält sich die Direction ausdrücklich vor, dasjenige ganz und halbfabrizirte Tabakmateriale, was sie zu Wasser nach Linz, Salzburg und Goding zu versahren findet, unbehindert des, mit dem Contrahenten bestehenden Contractes, durch Schiffeute, welche vom Gefälle selbst bedungen werden, zu Schiffe dahin transportiren zu lassen.

Wien am 10. Jult 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 899.

Citation's-Edict.

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Senofetich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach, auf Anlagen des k. k. Fiscalamtes, nomine des höchsten Aerars, gegen Anton Wirth zu Präwald, wegen rückständigen Fleischdasschillingstraten, jezt zu 188 fl. 15 kr. sammt Gerichtskosten und Supererpenfen, in die executive Zeitriethung der gegnerischen, der Herrschaft Präwald zinsbaren, in einem an der Commercialstraße zu Präwald gelegenen dormaligen Gintschwirthshause, dann Aekern und Wiesen bestehenden Realitäten gewilliget, und von diesem mit hohem Gelasse vom 12. d. M., Zahl 2138, requirirten Bezirksgerichte zur Vornahme dieser Citation drei Tagssatzungen, auf den 13. Junt, 18. Jult und 16. August d. J., jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Unbange festgelegt worden, daß, Falls die einzeln feilbietenden Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden.

Es werden die Kauflustigen und intabulirten Creditoren zu dieser Citation eingeladen und erinnert, daß die Schätzungs-Verkaufsbedingungen täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier einzusehen werden können.

Bezirksgericht Senofetich den 30. April 1825.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 909. **Teilbietungs-Edict.** ⁽¹⁾
 Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Paulin, als Vermund der Jerno Paulinischen Pupillen von Pottendorf, in die executive Versteigerung der, dem Martin Brudar von Pottendorf gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 647 fl. geschätzten, der löblichen Grundobrigkeit Gut Stauden sub Urb. Nro. 71 zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut gerichtlichem Vergleiche vom 8. May 1824 schuldigen 42 fl. 6 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 15. Julo, 17. August und 17. September l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte Pottendorf mit dem Anbange bestimmt worden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Teilbietungstagung um den gerichtlichen Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und lezten Versteigerung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 9. Juny 1825.
 Anmerkung. Bey der am 15. Julo 1825 abgehaltenen ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 910. **Teilbietungs-Edict.** ⁽¹⁾
 Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Barbara Steyer von Rattesch, in die executive Versteigerung der, dem Sebastian Ribitsch von Rattesch gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 55 fl. geschätzten, der löblichen Grundobrigkeit Pfarrgült Töppflig zinsbaren halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut gerichtlichem Vergleiche vom 4. März 1824 schuldigen 40 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 16. Julo, 16. August und 16. September l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte Rattesch mit dem Anbange bestimmt worden, daß Falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Teilbietungstagung um den gerichtlichen Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und lezten Versteigerung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 9. Juny 1825.
 Anmerkung. Bey der am 16. Julo 1825 abgehaltenen ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 913. **N a c h r i c h t.** ⁽¹⁾
 Dem Rücktritte bey dem großen Palais in Wien ist entsagt, und die Ziehung erfolgt bestimmt am 17. September d. J. Das Los kostet 10 fl. W. W. oder 4 fl. M. M. Wer auf 10 Stück zusammen abonniert, erhält ein Eilftes Prämien-Los, so lange solche noch nicht vergeben sind.
 Eben so wird dem Rücktritt der zwey schönen und großen Häuser in Wien, wovon das Los 15 fl. W. W. oder 6 fl. M. M. kostet, entsagt, und so geschieht die erste Ziehung den 17. November d. J., und die zweyte am 4. Jänner l. J. 1826, wenn nicht früher. Liebhaber belieben sich zeitlich mit Losen zu versehen, um den Genuß der Gold-Prämien nicht zu versäumen.
 Bey den sechs Realitäten wird auch nächstens dem Rücktritt entsagt, wovon das Los 10 fl. W. W. oder 4 fl. M. M. kostet

Frag- und Rundschafts-Comptoir.
 P i c k l e r.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 914.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte zu Neumarkt wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es werde die auf executives Einschreiten des Anton Kalischnik von Neumarkt, als Cessionär des Herrn Joh. Nep. v. Redange, laut diehämmlicher Kundmachung ddo. 20. April 1825 in pto. schuldiger 300 fl. c. s. e. auf den 27. d. M. ausgeschriebene dritte öffentliche Versteigerung der dem Johann Quandesch eigenthümlichen Realitäten, als des zu Neumarkt sub Consc. 3. 144 liegenden, ganz gemauerten und gewölbten, ein Stock hohen, aus drey betreibbaren Zimmern, drey Gewölben und zwey gewölbten Rüden bestehenden Hauses, sammt dabey befindlichem Garten und der Werkstatt, dann des hinter der Pfarrikirche Neumarkt liegenden Grundstückes, eingetretener Hindernisse wegen, auf den 22. des k. M. August übertragen, somit an diesem Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley abgehalten werden.

Indem man hier nur noch bemerkt, daß die benannten Realitäten bey dieser Tagesung nöthigen Falls auch unter dem Schätzungswerth pr. 1500 fl. M. M. hintan gegeben werden, wird allen Kauflustigen, insbesondere aber den intabulirten Gläubigern erinnert, daß sie das Schätzungsprotocoll so wie die Vicitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Neumarkt den 23. July 1825.

3. 875

Amortisations-Edict.

Nro. 376.

(2) Vom Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: es seye auf Anlangen der Frau Maria Pototschnig, ehelich Ignaz Pototschnig'schen Universal-Erbinn und Gewerkin von Kropp, als Sahgläubigerinn des Lucas Scharl sel., gewesenen Besitzers des der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, zu Kropp sub Consc. Nro. 12 gelegenen Hauses, in die Amortisirung des, auf eben diesem Hause am 1. März 1793 intabulirten, vom Lucas Scharl ausgehenden, an Georg Jallen lautenden, und angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes ddo. 26. Sept. 1792 über eine Weinschuld pr. 342 fl. Landeswährung sammt 5percent. Interessen, welche aber laut vorgewiesener, von den Erben des Georg Jallen am 11. April d. J. ausgestellten und gerichtlich corroborirten Quittung vollkommen bezahlt ist, gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche auf diesen Schuldbrief, aus was immer für einem Rechtsgrunde irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre dießfälligen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen hierorts fogleich anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen der Frau Maria Pototschnig dieser Schuldbrief als null und nichtig erklärt und in dessen Extabulation gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 15. Juny 1825.

3. 900.

Freibietungs-Edict.

Nro. 525.

(2) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Bosiantzschitsch zu Senofetsch in die executives Freibietung der dem Andreas Blaschq eigenthümlich gehörigen, aus einem Hause und Stalle zu Präwald, dann Garten Vert per Hisehi, einer Wiese Reberniza, fünf Adern Deuzi u Pralack und einem Acker duleine Niva, auch Kot genannt, bestehenden, gerichtlich auf 1525 fl. CM. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 198 fl. 23 kr. c. s. e., gewilliget worden. Da

(3. Beyl. 2. 60 d. 29. July 1825.)

D

nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten den 14. Juny, für den zweyten den 26. July und für den dritten den 22. August d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Besage bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden; so haben die Kauflustigen wie auch die intabulirten Creditoren Herr Mathias Dollenz von Präwald, Kirche zur heiligen Dreysaltigkeit, resp. deren Vorstand zu Präwald, Franz Bath von St. Veith, und Jos. Oschana von Präwald, an vorstehenden Tagen zu dieser Licitation zu erscheinen, wobey es erinnert wird, daß jeder Licitant ohne Unterschied verbunden seyn werde, den 5. Theil des Ausrufspreises vor Eröffnung der Licitation zu Händen der Licitations-Commission bar zu erlegen.

Die Schätzung und übrigen Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Senosetsch den 7. May 1825.

Anmerkung: Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 887.

Executive = Fahrnisse = Licitation.

Nro. 1781.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religions- = Fondsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht: Es sey über mündliches Ansuchen der Maria Pollontschitsch von Germ, in die executive Feilbiethung der, dem Franz Pollontschitsch, eben auch in Germ, gehörigen Fahrnisse, als: einer Kuh, zweyer Kalbinnen, zweyer Schweine, eines einspännigen und eines Deiselwagens, sechs Bienenstöcke und fünf Schober Schabstroh, wegen schuldiger 16 fl. 53 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, nämlich zur ersten Feilbiethungstagsatzung den 29. July, zur zweyten den 13. und zur dritten den 30. August d. J., jederzeit Vormittags um 10 Uhr im Orte Germ mit dem Anhange ausgeschrieben wurden, daß, wenn die feilgebothen werdenden Beweglichkeiten weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungs- = Wertbe hintan gegeben werden würden, so werden Kauflustige zu erscheinen hiemit eingeladen.

Sittich am 13. July 1825.

Z. 898.

(2)

Endesgefertigter kauft das ganze Jahr hindurch ständisch = kärnthnerische, steyermärkische, krainerische und tirolische Aerial- = Domestical- = Wiener- = Stadt- = Banco- und Hofkammer- Obligationen, so wie auch Rothschild'sche Lose vom Jahre 1820 und 1821.

Joh. Fortunat Molinari,

in der Postgasse Nro. 66 zu Klagenfurt.

K. K. L o t t o z i e h u n g

in Triest am 27. July 1825: 46. 53. 19. 40. 80.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 6. und 20. Augu^r 1825 abgehalten werden.